

5313/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Kiss
und Kollegen
an den Bundeskanzler
betreffend die verfassungswidrige Verhinderung der Anbringung
zweisprachiger topographischer Aufschriften im Burgenland

In Art. 7 des Staatsvertrages von Wien ist als Verfassungsbestimmung die Aufstellung zweisprachiger topographischer Aufschriften in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken des Burgenlandes mit kroatischer oder gemischter Bevölkerung verankert. Die Bundesregierung hat in einer Verordnung, basierend auf den §§ 2 und 12 des Volksgruppengesetzes, die Gebietsteile zu bezeichnen, in denen topographische Aufschriften anzubringen sind. Diese Verordnung der Bundesregierung wurde noch immer nicht erlassen, obwohl sie wiederholt von den österreichischen Volksgruppen gefordert wurde.

Nunmehr will die SPÖ - Burgenland eine Volksbefragung durchführen, deren rechtliche Absicherung fraglich und deren Sinn nicht eruierbar ist. Denn die Volksbefragung stellt nur eine Pflanzerei der Bevölkerung dar, wenn das Ergebnis keine Auswirkung auf die von der Verordnung umfaßten Gebiete im Burgenland hat und zweisprachige Ortstafeln überall dort, wo es nach der Verfassung geboten ist, aufgestellt werden, ohne auf das Ergebnis der Volksbefragung Rücksicht zu nehmen. Wenn aber andererseits das Ergebnis der Volksbefragung Auswirkungen auf das Aufstellen der zweisprachigen Ortstafeln hätte, wäre dies Anstiftung zum Verfassungsbruch, da über diese völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs nicht durch eine Volksbefragung hinweggegangen werden kann.

Demgegenüber unterstützt die ÖVP uneingeschränkt die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Die ÖVP hat auch immer wieder auch im Sinne der von den Volksgruppen verlangten Einbeziehung der Bevölkerung vorgeschlagen, eine Imagekampagne in dieser Angelegenheit durchzuführen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

ANFRAGE

1. Wie beurteilen Sie die im Burgenland geplante Volksbefragung zur Aufstellung zweisprachiger topographischer Aufschriften aus verfassungsrechtlicher Sicht?
2. Werden Sie Ihren Einfluß dahingehend geltend machen, damit die geplante Volksbefragung, deren rechtliche Verankerung fraglich und deren Sinn nicht erkennbar ist, nicht stattfindet?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Wann werden Sie die entsprechende Verordnung nach § 2 Volksgruppen - gesetz erlassen?
5. Werden Sie vor der Erlassung diese Verordnung in Begutachtung schicken, wenn ja, wann wird dies sein?
6. Wird sich die in der Verordnung notwendige Festlegung von Gebietsteilen am Ergebnis der im Burgenland stattfindenden Volksbefragung orientieren?
7. Wenn ja, wie rechtfertigen Sie den Bruch des verfassungsrechtlichen Gebotes, die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln nach objektiven Kriterien zu veranlassen?
8. Wenn nein, wie stehen Sie dann zur Sinnhaftigkeit einer derartigen Volksbefragung?
9. Sind Sie nicht auch mit den Anfragstellern einer Meinung, daß die geplante Volksbefragung zu einer Polarisierung der verschiedenen Volksgruppen führen kann?
10. Wie stehen Sie zu einer Imagekampagne, begleitend oder auch im Vorfeld zu der notwendigen Aufstellung von zweisprachigen topographischen Bezeichnungen?